

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 2020/6/2 Fr 2020/06/0004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.06.2020

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §33 Abs1

VwGG §38 Abs4

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Fr 2020/06/0005

Fr 2020/06/0006

Fr 2020/06/0007

Fr 2020/06/0008

Fr 2020/06/0009

Fr 2020/06/0010

Fr 2020/06/0011

Fr 2020/06/0012

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Köhler, Hofräatin Maga Merl und Hofrat Mag. Haunold als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Schreiber, BA, in der Fristsetzungssache der antragstellenden Parteien 1. DI K E in V, 2. J O, 3. E O, 4. R S, 5. Mag. M D, 6. M S, 7. M J und 8. Mag. E R, alle in V und 9. S M in V, alle vertreten durch Mag. Walter Dorn, Rechtsanwalt in 9500 Villach, Bahnhofstraße 16, gegen das Landesverwaltungsgericht Kärnten wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in einer Angelegenheit nach dem Kärntner Grundstücksteilungsgesetz (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Stadtsenat der Stadt Villach; weitere Partei: Kärntner Landesregierung), den Beschluss gefasst:

Spruch

Das Verfahren wird eingestellt.

Ein Kostenersatz findet nicht statt.

Begründung

1 Das Landesverwaltungsgericht Kärnten (LVwG) hat das Erkenntnis vom 16. April 2020, Zl. KLVwG-1143-1151/7/2018, erlassen und dem Verwaltungsgerichtshof eine Abschrift dieses Erkenntnisses samt Nachweis über dessen am 22. April 2020 an die Rechtsvertretung der Antragsteller erfolgte Zustellung - gemeinsam mit dem Fristsetzungsantrag vom 12. März 2020 - vorgelegt.

2 Da das LVwG seiner Entscheidungspflicht somit nachgekommen ist, war das Verfahren gemäß § 38 Abs. 4 letzter Satz VwGG einzustellen (vgl. etwa VwGH 10.9.2014, Fr 2014/20/0022, VwSlg. 18.921A/2014).

3 Mangels eines entsprechenden Antrags war kein Kostenersatz zuzusprechen.

Wien, am 2. Juni 2020

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:FR2020060004.F00

Im RIS seit

10.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at